

Viertes Buch.

Regelung der inneren Verhältnisse des Reiches.

Schriften-Sammlung

1816 und 1817.



Regelung der inneren Verhältnisse des Reiches

in den Jahren

1816 und 1817.

Das Jahr 1816.

Idee eines Concordates mit dem römischen Hofe für die gesammten deutschen Bundesstaaten.

208. Metternich an Kaiser Franz (Vortrag) Verona, 5. April 1816.

208. . . . Bereits während der Verhandlung der deutschen Angelegenheiten auf dem Wiener Congresse habe ich es mir zur Pflicht gemacht, die Aufmerksamkeit der dajelbst anwesenden Gesandten der deutschen Höfe auf die Vortheile zu lenken, welche, sowohl für das deutsche Gemeinwesen als für die Fürsten selbst, aus einer gleichförmigen Behandlung der gänzlich in Verfall gerathenen Verhältnisse der Kirche auf dem künftigen Bundestage ergehen müßten. Ich pflegte damals die ununterbrochenste Rücksprache mit den beiden in Wien anwesenden General-Vicarien von Constanz und Münster, deren Grundsätze mir längst bekannt waren, und ich glaube wesentlich dazu beigetragen zu haben, den Absichten einer sogenannten, in Wien befindlichen, Deputation der deutschen Kirche, welche aus einigen Schwindelsköpfen bestand und wahrscheinlich, ohne es selbst zu ahnen, in dem enragirtesten Sinne der römischen Curie handelte, jeden Eingang zu versperren. Der Grundsatz, daß die kirchlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich in Frankfurt zur Berathung gezogen werden dürften, fand allgemeinen Anklang bei sämmtlichen deutschen Fürsten der zweiten und dritten Classe; nur der bis in's Kleinliche auf seine sogenannten

Souveränitätsrechte erpichte König von Württemberg allein, welcher übrigens in Wien an den letzten ausgiebigen deutschen Verhandlungen, in Folge eben dieser Grundsätze, keinen directen Antheil genommen hatte, trachtete auch in der geistlichen Frage sich gänzlich zu isoliren und versuchte ohneweiters die Unterhandlung über ein eigenes Concordat mit dem römischen Hofe anzuknüpfen.

Der Cardinal Consalvi, über dessen politischen Gang wir uns im Allgemeinen nicht genug beloben können, blieb in dieser Gelegenheit dem Versprechen, welches ich mir von ihm zu verschaffen gewußt hatte, ohne meine Zustimmung sich in keine isolirte Verhandlung mit deutschen Fürsten einzulassen, treu. Er verwies die Sache nach Rom. Die Beendigung des Congresses und die großen militärischen und politischen Ereignisse, welche ihm folgten, machten den augenblicklichen Umtrieben ein Ende.

Seit der Vereinigung der deutschen Gesandten in Frankfurt habe ich den daselbst befindlichen Ministern Eurer Majestät ununterbrochene Weisungen gegeben, welche dem vorliegenden Zwecke entsprechen, und wozu mir das Andringen des Königs von Württemberg nach schnellster selbstständiger Abschließung eines Concordates in Rom den ganz natürlichen Weg bahnte. Es ist mir bisher vollkommen gelungen, die Abschließung dieses Concordates zu verhindern.

Mit dem Staats- und Conferenzzrath Lorenz*) vollkommen über den Zweck einer gemeinschaftlichen auf unsere kirchlichen Grundsätze basirten Verhandlung der Angelegenheiten der deutschen Kirche einverstanden, bleibt mir nach den bereits getroffenen Einleitungen nur die Bestimmung des ferneren Ganges in einem Geschäfte übrig, das ich als eines der wichtigsten betrachte, welches den Berathungen des künftigen Bundestages vorzubehalten ist.

Wie in jeder großen Verhandlung kommt es in der gegenwärtigen sehr viel auf den Gesichtspunkt an, von dem ausgegangen wird. Nach meinem Erachten muß Deutschland zu einer kirchlichen Verfassung und zur Annahme von Grundsätzen bewogen werden,

*) Derselbe hatte einen auf die künftige Kirchenverfassung Deutschlands bezüglichen Amtsvortrag erstattet, der Metternich zur Begutachtung zukam. D. S.

welche die unfrigen sind, ohne daß wir erscheinen, als wollten wir unsere Grundsätze Deutschland aufdringen.

Durch einen zweckmäßigen der ersteren Ansicht entsprechenden Gang dienen wir allerdings den deutschen Fürsten zum beruhigenden Beispiele; unsere Grundsätze werden populär in demselben Maße als sie sich in Deutschland selbst entsponnen zu haben scheinen; unsere Stellung zu dem römischen Hof selbst bleibt correct und kräftig, und wird sogar schützend, sobald wir exagerirten Präntensionen, die, wie es stets im Gange menschlicher Angelegenheiten vorkommt, sich hin und wieder entwickeln dürften, durch unser Beispiel selbst einen Damm bieten. Ich würde, von diesen vereinten Betrachtungen geleitet, es demnach für weit vorzüglicher erachten, wenn man sich der Ansichten irgend eines ausgezeichneten Vorstehers einer deutschen Kirche so gänzlich versichern könnte, daß man selbst die Initiative der zu treffenden Einrichtung, statt solche selbst zu nehmen, mit vollkommener Beruhigung überlassen könnte. Daß der in der Zwischenzeit zum Coadjutor von Constanz ernannte und vom Papst als solcher confirmirte Freiherr v. Wessenberg, der das allgemeine Vertrauen in Deutschland genießt und, wie ich vermuthet, auch jenes des Staats- und Conferenzzathes v. Lorenz besitzt, hiezu am geeignetsten wäre, scheint mir unlängbar.

Ich würde, in dem Falle Eure Majestät diese Ansicht zu theilen geruhten, darauf antragen, daß dieser Geistliche ohne Verzug in die volle Kenntniß unserer Ansichten gesetzt würde, und dies dürfte wahrscheinlich nie zweckmäßiger erreicht werden, als durch die Abendung des Vice-Directors der theologischen Studien, Augustin Braig, an denselben. Eine ähnliche Einleitung würde nebstbei das gedeihliche Resultat haben, uns die Versicherung zu verschaffen, daß der Freiherr v. Wessenberg, der in jeder Hinsicht dem politischen System unseres Hofes ganz ergeben ist, gegen welchen ohne irgend einen Rückhalt sogar die politisch-religiöse Tendenz des Allerhöchsten Hofes ausgesprochen werden kann, unsere Grundsätze ebenfalls in ihrer ausgedehnten Anwendung theile. In Folge dieser Einleitung würde die kaiserliche Directorial-Gesandtschaft in Frankfurt sich in der meinen Absichten völlig entsprechenden Lage befinden, die Wünsche der

deutschen Kirche zu unterstützen, statt für diese Wünsche die Initiative zu ergreifen.

Zur größeren Beruhigung würde ich die spätere Abjendung des besagten Augustin Braig zur Berathung der österreichischen Gesandtschaft nicht nur vollkommen billigen, sondern selbe sogar als sehr wünschenswerth betrachten.

Daß zu diesen Maßregeln noch ausreichende Zeit vorhanden sei, ergibt sich aus der Natur der in Frankfurt zu beginnenden Verhandlungen. Bis der Bundestag constituirt sein wird, was bestimmt nach seiner Eröffnung noch drei bis vier Wochen erfordern dürfte, wird es erst an der Zeit sein, daß unsere Gesandtschaft die Berathung in kirchlichen Angelegenheiten zur Sprache bringt und den Grundsatz durchzusetzen trachte, daß ein Concordat mit dem römischen Hofe für die gesammten deutschen Bundesstaaten zu Stande gebracht werde.

Gegen diesen Grundsatz werden wahrscheinlich einige der größeren deutschen Höfe, und sicherlich Württemberg, Einsprache zu erheben versuchen. Gegen solche Einwendungen sprechen jedoch so wichtige Grundsätze, daß man denselben den Sieg zutruen sollte, wenn nicht der kleinliche Geist der größeren deutschen Regierungen diese oft selbst mit dem eigenen Staatsinteresse in Widerspruch brächte. Sollte jedoch, dem besseren Ermessen ungeachtet, der Grundsatz eines gemeinschaftlichen Concordates nicht durchgehen, so bleibt der Ausweg getrennter, jedoch auf einerlei Grundsätze basirter Concordate offen, und das Gelingen dieses Ausweges kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, als die Principien, deren Durchführung wir wünschen, dem Ansehen der Fürsten und ihrem finanziellen Interesse ganz angemessen sind und als es nicht schwer sein dürfte, gegen die dissentirenden Regierungen den Beweis zu führen, daß sie durch ihre Renitenz statt zu gewinnen nur verlieren, indem sie vereinzelt ebenso schwach dem römischen Hof gegenüber dastehen werden, als sie im Gegentheil durch die Vereinigung ihrer Grundsätze und durch Anreihung derselben an jene der österreichischen Kirche stark erscheinen müßten. Daß die Tristigkeit ähnlicher Beweise sicher hervortreten muß, dafür sind uns die Grundsätze der römischen Curie Bürge, und mir ist noch kein Beispiel

bekannt, daß selbst der eigenmächtigste der deutschen Fürsten darein gewilligt hätte, sich aus bloßem übelverstandenen Eigendünkel deterioris conditionis zu stellen als die übrigen deutschen Souveräne, ein Fall, der unausbleiblich eintreten müßte, wenn der König von Württemberg ein Concordat mit dem römischen Stuhle auf Grundlagen abschließen wollte, die dem letzteren mehr Vortheile als die Concordate mit den übrigen deutschen Höfen vorbehielten*).

*) In diesem Sinne wurden die entsprechenden Verhandlungen eingeleitet, blieben aber erfolglos. Vielmehr kam es im Verlaufe der Jahre 1817 bis 1830 zum Abschluß besonderer Concordate mit einzelnen Bundesstaaten; so mit Bayern 1817, mit den die oberrheinische Kirchenprovinz bildenden Staaten 1821 und 1827, mit Hannover 1824, mit Sachsen 1827, mit Oesien und Posen 1830 u. s. w. Als endlich im Jahre 1855, nach Metternich's Rücktritt, das bekannte Concordat des Heiligen Stuhles mit Oesterreich zum Abschluß gelangte, begrüßte der greise Staatskanzler das Erscheinen dieses Staatsactes mit lebhafter Befriedigung und nahm die Feder zur Hand, um die Geschichte des halbhundertjährigen Aufschubes zu erzählen, der in der Verwirklichung seiner bereits im Jahre 1816 gefaßten Idee eingetreten war. Den bezüglichlichen Aufsatz, eigenhändig niedergeschrieben im August 1855, lassen wir zum besseren Verständniß der Sache hier folgen. Derselbe lautet:

„Das fünfundzwanzigste Anniversarium des Geburtstages des Kaisers Franz Josef (18. August 1855) ist durch die Unterzeichnung eines Concordates mit dem römischen Stuhle auf eine ebenso würdige als, unter den gegenwärtigen Umständen, höchst bedeutungsvolle Weise gefeiert worden.

Niemand dürfte wohl besser als ich von den Anständen unterrichtet sein, welche sich dem heilsamen Werke der Zurücknahme der sich als Reformen bezeichnenden Eingriffe, die sich der Kaiser Josef II. in das kirchliche Gebiet zu Schulden kommen ließ, in den Weg stellten.

In einem gedrängten wahrheitsgetreuen Bilde zusammengestellt, ist der historische Thatbestand der folgende gewesen:

Nach dem in den Jahren 1814 und 1815 hergestellten Weltfrieden wendete ich meine Blicke auf die Nachwehen der josephinischen Gesetzgebung im Gebiete der Kirche. Lasteten dieselben auf dem gesammten Kaiserreiche, so sprach sich ihre nachtheilige Einwirkung ganz besonders auf die Stellung der Regierung im lombardisch-venetianischen Königreiche, in den deutschen Bundesverhältnissen und in Ungarn aus.

Die persönlichen Gesinnungen des Kaisers Franz waren der Beseitigung der seit der Regierungsperiode Josef's II. bestehenden Zustände aus religiösen wie aus politischen Gründen zugewendet. Anders stand es mit der Beamtenwelt, ja

selbst im Clerus hatten, mit geringen Ausnahmen, die febronianischen Lehren tiefe Wurzeln geschlagen. In der höchsten Schichte der Regierung stand ich allein auf dem Boden der Wahrheit in dieser wichtigen Frage. Ich ließ mich durch diese Lage nicht abschrecken und verfolgte sonach die zu lösende Aufgabe nach jenen Grundzügen, die ich in meinen Besprechungen mit Cardinal Consalvi festgestellt hatte. Als Gehilfen für das große Unternehmen hatte ich den damaligen geistlichen Referenten im Staatsrath, Propst v. Küstel, herbeigezogen. Im Jahre 1817 bot mir die Verheiratung der Erzherzogin Leopoldine mit dem portugiesischen Thronfolger Don Pedro eine Gelegenheit, den geheimen Verhandlungen, die ich mit dem römischen Stuhle eingeleitet hatte, Aufschwung zu geben. Ich veranlaßte die Sendung des erwähnten Propstes nach Rom und befiel mir vor, im Falle sich günstige Ausichten auf eine Verständigung zwischen den beiden Regierungen eröffnen sollten, mich persönlich, nach erfolgter Uebergabe der Frau Erzherzogin zu Livorno, nach Rom zu begeben. Dieser Plan mußte unterbleiben, weil ich das Geschäft nicht reif zu einem Abschluß erkannte.

Im Jahre 1819 machte der Kaiser eine Reise nach Italien und in der directen Berührung Seiner Majestät mit dem Papste Pius VII. fand zwischen diesen obersten Gewalten eine Verständigung statt, der aber Beschwernisse, welche der Kaiser bei seiner Rückkehr nach Wien bei seinen inneren Behörden vorfand, in den Weg traten.

Zögerungen aller Art fanden statt; die Ursache der einen lag in dem, im Geiste des Kaisers, bis zur Aengstlichkeit gesteigerten Sinne der Legalität (der Unantastbarkeit der geschriebenen Gesetze); die Ursache der anderen fand sich in dem Widerstande der dem Febronianismus ergebenen weltlichen und geistlichen Canonisten gegen jegliche Verständigung mit dem römischen Stuhle. Die revolutionären Ausbrüche, welche zu Anfang des dritten Decenniums des neunzehnten Jahrhunderts die politische Ruhe Europas und insbesondere die innere Ruhe Italiens störten, drängten später die Regelung der kirchlichen Fragen zwischen dem Kaiserreich und Rom in den Hintergrund. Wechselseitige Schonung der obersten Gewalten trat ein, dort, wo nach meiner Ueberzeugung dem Grunde des Uebels vor Allem ein Ende hätte gemacht werden sollen. Ich stand aber allein im höchsten Regierungscentrum, und so verblieb es ungeachtet meines Andringens bei leeren Verhandlungen.

Als der moralisch mit mir vollkommen einverständene Kaiser Franz zu Anfang des Jahres 1835 seiner Auflösung entgegenzehrte, verordnete er in einer testamentarischen Verfügung, daß die Controverse zwischen Staat und Kirche in der kürzesten Frist beendet werde, und benannte als die Vollstrecker seines Willens mich und den damaligen Bischof von St. Pölten (Wagner). Der Drang, welcher dem Regentenwechsel stets folgt, verhinderte im ersten Momente die sofortige Lösung der wichtigen, mir sehr am Herzen liegenden Aufgabe; binnen kurzer Frist starb der vom Kaiser Franz bezeichnete Bischof. Meine Wahl für dessen Ersatz

fiel auf den damaligen Prälaten, Abt Kaufacher; vereint stellten wir uns dem Beamtenthum entgegen, aber es gelang uns nicht, das Geschäft zu jenem Ausgang zu bringen, dem die Umstürze des Jahres 1848 endlich die Bahn brachen.

Das Ziel ist erreicht! In der vorstehenden, wahrheitsgetreuen Erzählung der Vorgänge liegt der Schlüssel für die Verpätung, welche irrige Begriffe, falsche Lehren und bureaukratische Gewalten dem Sieg des Rechtes und selbst des gemeinen gesunden Menschenverstandes, dem besten Willen zweier Kaiser und meinem Wirken als unbefiegbare Hindernisse in den Weg stellten.“ D. 5.

Der Münchener Tractat wegen Abtretung einzelner Landestheile von Bayern an Oesterreich.

203. Metternich an Freiherrn von Wacquant, österreichischen Bevollmächtigten in München (D.-A.) Mailand, 9. Februar 1816.

210. Metternich an Freiherrn von Wacquant (D.-A.) Verona, 8. April 1816.

209. Le séjour du Prince royal (à Milan) s'est passé tant en pourparlers directs entre lui et l'Empereur qu'en négociations que j'ai suivies avec le Prince royal et le Comte de Rechberg. S'il m'est difficile de vous dépeindre l'extrême insistance que le premier a mise à poursuivre son idée favorite, celle de l'acquisition de la majeure partie du Palatinat, et d'un autre côté la marche gênée du dernier, je ne suis pas dans le même cas relativement au résultat de la négociation:

. . . . La négociation n'a pu rouler que sur trois points:

1° Sur la prétention de la Bavière à avoir une augmentation de son lot, du chef de la perte qu'elle prétend éprouver dans nos échanges;

2° Sur sa prétention à la contiguïté de territoire;

3° Sur son désir de voir réunies les négociations de Munich avec celles que nous réservons pour Francfort.

Le Prince royal et surtout M. de Rechberg ont fait tous leurs efforts pour soutenir la première de ces thèses. Il leur a été déclaré positivement que rien ne pourrait altérer la conviction de Sa Majesté sur l'importance plus que suffisante de l'indemnité offerte à la Bavière et acceptée par elle, et que

par conséquent nous n'admettrions et ne soutiendrions jamais une prétention fondée sur un principe contraire.

Dans la première entrevue de l'Empereur avec le Prince royal, celui-ci soutint avec beaucoup de chaleur un projet d'acquisition d'une ligne de communication qui nous a été expliqué en détail. L'Empereur n'a laissé aucun doute au Prince royal sur sa détermination à ne pas soutenir dans la présente négociation ce projet qui, sans contredit, rencontrerait des obstacles insurmontables de la part de la Cour de Bade. Sa Majesté Impériale se borne à promettre ses bons offices pour la cession du cercle de Main-et-Tauber. Cette proposition a été explicitement acceptée par le Prince royal et par M. le Comte de Rechberg.

Nous éprouvâmes enfin une très-forte insistance de la part des négociateurs bavarois en vue de lier la négociation de Munich à celle de Francfort, ou, ce qui équivaldrait, de subordonner notre négociation directe à la marche de celle réservée pour cette dernière ville, et de la soumettre ainsi à de nouvelles complications. La déclaration de la volonté très-prononcée de l'Empereur de ne pas se prêter à une clause qui dans son exécution offrirait pour toutes les parties intéressées la prolongation des inconvénients que nous n'éprouvons que trop dans notre négociation avec la Bavière depuis plus de deux ans, a fait mettre sur le tapis une nouvelle proposition bavaroise. Le Prince royal a demandé, en admettant le principe de la séparation complète des deux négociations, que le terme de la remise de l'Innviertel fût retardé jusqu'à la fin de la négociation de Francfort, et Sa Majesté Impériale ayant décliné cette demande, le Comte de Rechberg la réduisit le lendemain à celle de quelques bailliages de l'Innviertel qui resteraient sous la même clause, et comme gage, entre les mains de la Bavière.

L'Empereur ne pouvant entrevoir dans l'adoption d'une pareille mesure que des compromissions qu'il est décidé à éviter, d'autant plus que l'esprit de nos peuples, réunis maintenant au Royaume de Bavière et devant lui rester, n'est que trop monté; et désirant, d'un autre côté, prouver au Roi

de Bavière qu'il ne veut pas arrêter la conclusion d'une affaire majeure pour des considérations liées à de simples détails financiers, s'est occupé de la recherche d'un moyen d'atteindre l'un et l'autre de ces buts. Le plus simple de tous s'est présenté à la pensée de Sa Majesté Impériale. M. de Rechberg m'avait remis une évaluation statistique et financière du cercle de Main-et-Tauber. Sa Majesté s'est décidée à offrir au Prince royal de prendre à sa charge la perte qui résulte pour la Bavière du revenu de ce cercle, à compter du jour de la remise des provinces qu'elle doit nous rendre, jusqu'à celui où la Bavière entrerait en jouissance de l'indemnité réclamée par elle comme compensation de sa renonciation à la contiguïté de ses territoires anciens et nouveaux. . . .

Le Comte de Rechberg m'ayant parlé du désir du Roi de posséder le territoire que parcourt une partie de la route de Reichenhall à Berchtesgaden, qui de tout temps a fait partie de Salzbourg, l'Empereur n'a vu aucune difficulté à accorder cette demande. Il réclame, de son côté, le libre passage pour ses troupes sur la route de Salzbourg à Lofer par Reichenhall. . . .

. . . . Il me reste à vous parler, Monsieur le Baron, de l'idée de l'acquisition du Palatinat par le Roi. Le Prince royal voyant l'impossibilité de nous engager à soutenir aujourd'hui les vœux qu'il forme pour l'acquisition du Palatinat, et bien moins encore à les imposer au Grand-Duc de Bade, a fini par demander d'être au moins rassuré sur les dispositions de l'Empereur notre auguste Maître en faveur d'un arrangement que la Bavière pourrait être tentée par la suite de proposer à la Cour de Bade, arrangement qui devrait être fait de gré à gré et d'après le principe d'une juste compensation. Sa Majesté n'a pas hésité à assurer le Prince royal que pareille affaire ne rencontrerait jamais aucune difficulté de sa part, et qu'Elle serait au contraire charmée de pouvoir contribuer, dans l'occasion, à concilier les vœux du Roi avec les intérêts de la Cour de Bade par une intervention amicale.

Vous trouverez dans l'annexe les pleins pouvoirs pour conclure et signer le traité que vous êtes chargé de négocier.

Wetternich an Marquant, Verona, 8. April 1816.

210. Le présent courrier vous mettra à même de conclure et de signer enfin l'arrangement final avec la Bavière, et il ne vous sera pas difficile de prouver au Roi et à son Ministère que l'Empereur notre auguste Maître a joint aux preuves de patience qu'il a données dans le cours d'une négociation sans exemple, toutes les nouvelles condescendances qu'il lui a été possible d'ajouter à celles qu'il a étendues antérieurement aux prétentions souvent les moins fondées en raison de la partie adverse. . . .

Le terme du 1^{er} Mai est tellement de rigueur, que nos généraux ont l'ordre de ne se laisser arrêter par aucune protestation ou opposition dans l'occupation des parties que doit nous céder la Bavière. Il serait essentiel, en conséquence, que Votre Excellence insistât de la manière la plus forte sur cette remise, et que, si besoin était, elle rejetât sur M. le Comte de Montgelas lui-même toute la responsabilité des complications qui pourraient survenir par suite de défauts d'instructions ou d'un manque de bonne foi de la part de la Bavière. Il vous sera facile de prouver que l'Empereur, déterminé comme il l'est à ne plus admettre ni lenteur, ni retard, ni faux-fuyants dans le recouvrement de ses provinces, se trouverait même hors d'état de modifier des ordres quelconques donnés à ses autorités civiles et militaires, vu la distance des objets à échanger tant entre eux que du point du séjour actuel de Sa Majesté Impériale.

J'admets, ainsi que vous, la possibilité que la signature ait lieu le 13 ou le 14 au plus tard *).

*) Der bezügliche Tractat, vom 14. April datirt, ist auf die übliche Weise zur allgemeinen Verkaufbarang gelangt. In Folge dessen kamen die im Jahre 1809 abgerissenen Landestheile des Innviertels, des Hausruckviertels und des Herzogthums Salzburg, dann das tirolische Amt Bils wieder in den Besitz Oesterreichs.

Urlaub des Fürsten Metternich.

211. Metternich an Kaiser Franz (Vortrag) 8. April 1816 nebst Allerhöchster Resolution, Padua, 9. April 1816.

211. Euer Majestät brauche ich nicht zu sagen, wie unendlich schwer es mir fällt, in einem Augenblick wie der gegenwärtige Euer Majestät zu Nichts persönlich nützlich sein zu können. Meine Gesinnungen sind Allerhöchstderselben zu bekannt, um irgend einer Bethuerung zu bedürfen. Durch Grafen Mercy habe ich Euer Majestät meinen ersten Reiseplan mitgetheilt. Ich würde Padua weit Vicenza vorziehen, wenn mir Scarpa diese Stadt nicht als einen wegen seiner feuchten Lage sehr nachtheiligen Aufenthalt in rheumatischen Affectionen geschildert hätte. Derselbe Fall tritt mit Stra und Venedig ein. In jeder Lage der Dinge werde ich Allerhöchstderselben in Treviso meine gehorjamste Aufwartung machen. . . . *)

— Metternich m. p.

Ich bin überzeugt von Ihrer Anhänglichkeit an meine Person und bedauere daher sehr, Sie jetzt nicht bei mir haben zu können, indessen da ich wünsche, Sie länger brauchen zu können, so liegt mir daran, daß Sie sich gehörig schonen und werde Sie daher nur dann mit Vergnügen aus dem Urlaub zurückkehren sehen, wenn es ohne Nachtheil Ihrer Gesundheit geschehen kann.

Franz m. p.

*) Ein Schreiben Metternich's an seine Mutter gibt nähere Auskunft über die eigentliche Ursache dieses kurzenurlaubes. Es ist aus Verona 13. April 1816 datirt und lautet: „Mon oeil va bien; mon mal n'a jamais été inquietant, mais incommodé, et long comme toutes les maladies des yeux. La cure que j'ai entreprise et que je continue encore me fait le plus grand bien de toute manière. J'ai trois années de travail sans exemple dans le corps, et je préfère en sortir par une légère crise que par une maladie très-sérieuse que j'aurais peut-être faite. L'Empereur est excellent pour moi, et me donne journellement des preuves de confiance et d'attachement desquelles il ne s'est peut-être pas cru capable lui-même. Aussi lui suis-je plus dévoué que personne, et certes d'une manière plus désintéressée que beaucoup de ses serviteurs.” D. S.

Regelung des Geldwesens.

212. Ein Memorandum des Fürsten Metternich *), Wien, 12. October 1816.

213. Summarische Beleuchtung der Resultate der successiven Tilgung des Papiergeldes.
Eigenhändige Aufzeichnung Metternich's.

212. Wenn die gegenwärtige Berathung zu irgend einem Ziel führen soll, so scheint es mir dringend nothwendig, sich über den Grundsatz, von welchem man ausgehen will, entweder zu vereinigen, oder klar und deutlich auszusprechen, daß und warum man sich nicht vereinigen kann. In einer Materie wie diese können die gegenseitigen Fragen und Antworten, Einwürfe und Rück-Einwürfe in's Unendliche vervielfältigt werden, wenn nicht zuvor entschieden worden ist, was eigentlich gefragt und in welcher Ordnung gefragt werden soll.

Die Aufgabe ist, ein regelmäßiges und festes Geldsystem an die Stelle des jetzigen in jeder Rücksicht fehlerhaften zu setzen und zu diesem Ende über das gegenwärtig circulirende, discreditierte Papiergeld, welches (wenigstens in seiner heutigen Quantität und Qualität) der Grund aller Mißverhältnisse ist, einen Entschluß zu fassen.

Jede mögliche Disposition über dieses Papiergeld aber läuft nothwendigerweise auf Eines der folgenden drei Hauptssysteme hinaus:

1. Beibehaltung des Papierses in einem herabgesetzten Nennwerthe — System der Devaluation.

2. Abschaffung des Papiergeldes — mit oder ohne Aequivalent — durch ein Gesetz — das System der gesetzlichen oder gezwungenen Einziehung.

3. Abschaffung des Papiergeldes durch freiwillige und eben deshalb allmälige Operation — das System der successiven Tilgung.

Das Devaluationsystem hat für sich, daß es einfach in der Ausführung, schnell in seiner Wirkung ist, und die Regierung in dem Besitze ihrer Cassavorräthe bleibt. Der Annahme dieses Systems stehen aber heute große Bedenken entgegen, unter welchen eines der größeren das ist, daß es der zweite Versuch wäre, und in demselben

*) Metternich war im Jahre 1816 zum Präsidenten des Conferenzrathes ernannt worden, der, aus sachkundigen Männern zusammengesetzt, die Drangsale des Finanzsystems zu beseitigen und den öffentlichen Credit dauernd zu begründen berufen war.

Maße die öffentliche Meinung erneuert und verstärkt gegen sich haben müßte, als die Finanz-Operation des Jahres 1811 in einen Zeitpunkt des größten allgemeinen Dranges und die zweite außer einer ähnlichen Periode fallen würde.

Das System der gezwungenen Außercurssetzung ist keiner wesentlichen Modification fähig. Ein Unterschied zwischen plötzlicher und periodischer Einziehung des Papiergeldes kann bei diesem System, meiner vollsten Meinung gemäß, in der Wirklichkeit nicht stattfinden; denn jede gesetzliche Accumulirung des Papiers trifft — sie mag wie immer angekündigt und ausgesprochen werden — die ganze Masse desselben. Die einzige Frage ist also hier, ob die Besitzer des Papiers entschädigt werden oder nicht. Für die Vernichtung des Papiers ohne irgend ein Aequivalent hat sich bisher — unter uns wenigstens — keine Stimme erhoben. Die, welche es durch eine gesetzliche Verfügung abgeschafft wissen wollen, sind bereit, den Inhabern eine Entschädigung angedeihen zu lassen und, da solche nicht in barem Gelde geleistet werden kann, ihnen verzinsliche Staats-Obligationen zu geben. Auf diesen Grundsatz zurückgeführt, mag dies zweite System daher kürzer und treffender: das der gesetzlichen, das ist gezwungenen Consolidirung heißen.

Das System der successiven Tilgung läßt zwar eine weit größere Mannigfaltigkeit von Combinationen und Operationen zu. Indessen ist man von allen Seiten einig, daß auch bei diesem System, so wie heute die Sachen stehen, die Totalität oder doch der größere Theil des Papiergeldes (z. B. nach dem Patente vom 1. Juni $\frac{5}{7}$ desselben) durch verzinsliche Staatseffecten getilgt werden muß. Nur sollen diese nicht zwangsweise wie ein System der gesetzlichen Consolidirung, sondern auf dem Wege freiwilliger Operationen zum Ersatz des Papiergeldes dienen. Man kann daher das System der successiven Tilgung mit Vorbehalt aller dabei anwendbaren Hilfsmaßregeln, im Gegensatz mit den anderen — das der freiwilligen Consolidirung nennen.

In diese beiden Systeme sind dermal die Meinungen unter uns getheilt.

Beide kommen in dem Hauptpunkte überein, daß der Staat jährlich eine bedeutende Summe auf Verzinsung der das Papiergeld

tilgenden Obligationen verwenden muß. Wenn man die Masse des circulirenden Papiergeldes auch nur auf 600 Millionen anschlägt, würde die Summe zu $2\frac{1}{2}$ Procent sich auf 15 Millionen, zu 2 Procent auf 12 Millionen belaufen.

Die Frage also, die vor allem Anderen entschieden werden muß, die Erste Hauptfrage ist: Kann der Staat neben dem jährlichen Zinsbetrag der jetzt existirenden verzinslichen Schuld noch jährlich 12 bis 15 Millionen in Metallwerth zur Verzinsung neuer Obligationen tragen?

Diese Frage ist beiden Systemen gemein. Muß sie verneinend beantwortet werden, so kann keines von beiden (am wenigsten jenes der gezwungenen Consolidirung, welches die ganze circulirende Papiermasse gleichmäßig und mit einem Schlage trifft) bestehen. Wird sie bejaht, so ist der Weg zur Unterjuchung geöffnet: ob es besser sei, jene 12 oder 15 Millionen jährlicher Zinsen ein- für allemal zur gezwungenen Consolidirung des Papiergeldes zu verwenden, oder dieselbe Summe der Disposition des Finanzministers als ein Maximum zur Einleitung und Ausführung freiwilliger Consolidirungs-Operationen zu überlassen?

Zweite Hauptfrage: Welches der beiden Consolidirungs-Systeme ist das vorzüglichere und zur Annahme das geeignetste?

1. Die Vertheidiger der gezwungenen Consolidirung müßten, meiner Ueberzeugung gemäß, darthun:

- a) Daß die in diesem Systeme den Inhabern des Papiergeldes gesetzlich zuerkannte Entschädigung eine wahre Entschädigung und nicht ein bloßes Blendwerk sein wird, mit anderen Worten, daß der Werth (nämlich der Marktpreis) der für das Papiergeld auszustellenden Obligationen mit dem heutigen Realwerth dieses Papiergeldes ungefähr gleich, wenigstens in einem billigen Verhältnisse stehe, und nicht etwa auf $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$ oder gar vielleicht $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$ vom Nennwerthe des Papiergeldes sinken wird.
- b) Daß nach gänzlicher und plötzlicher Vertilgung des Papiergeldes andere Circulationsmittel in hinlänglicher Masse vorhanden oder in kurzer Zeit herbeizuschaffen sein werden, und daß nicht in Ermangelung derselben die verderblichste Stockung im Geld-

umlauf, im alltäglichen Verkehr, in allen großen und kleinen Gewerben eintreten würde, was den allgemeinen Ruin des Landes zur Folge haben müßte.

- c) Daß nach einer so schnellen und weitgreifenden Revolution die Staatsverwaltung stark genug sein wird, um die Geldmittel, deren sie zu ihren dringendsten Aufgaben bedarf — sei es selbst durch gewaltsame Maßregeln — aufzubringen oder reich genug, um sie auf unbestimmte Zeit vorzuschließen.

2. Kann das System der freiwilligen Consolidirung mit eben den Mitteln wie das der gezwungenen Consolidirung (12 bis 15 Millionen jährlicher Zinszahlung) auf eine den Zweck befriedigende Weise zur Ausführung gebracht werden?

Dem Herrn Finanzminister liegt ob, nachzuweisen:

- a) Daß mit den von ihm vorgeschlagenen und ferner beabsichtigten Maßregeln die successive Tilgung des Papiergeldes wirklich zu Stande gebracht werden kann.
- b) Daß die Operation ununterbrochen fortschreiten und sich nicht über einen gewissen möglichst kurz zu bestimmenden Termin hinaus verlängern werde.
- c) Daß, wenn eine seiner vorgeschlagenen Maßregeln durch unvorherzusehende Hindernisse fehlschlagen sollte, es ihm nicht unmöglich sein wird, sie schnell genug durch eine andere, wirksamere zu ersetzen.

Nach der Aufstellung der vorhergegangenen Gesichtspunkte bleiben mir noch die zwei folgenden, als der größten Rücksicht werth, zu berühren übrig.

A. Ohne für das eine noch für das andere Consolidirungssystem heute Partei zu nehmen, kann ich doch meine Ueberzeugung nicht bergen, daß bei der Beleuchtung der Gründe für das gezwungene Consolidirungssystem mit weit mehr Sorge und selbst Strenge verfahren werden muß, als bei der Beurtheilung der einzelnen Maßregeln, welche zur Ausführung des angenommenen freiwilligen Consolidirungssystems vorgeschlagen werden dürften, weil die Gefahr bei dem ersteren unlängbar größer ist als bei dem letzteren. Hier steht allerdings im schlimmsten Falle nur die längere Fortdauer des jetzigen sehr lästigen Zustandes, dort der mögliche Ruin des Landes auf dem Spiele; hier wird ein

einmal aufgestellter Grundsatz verfolgt, dort wird ein ausgesprochenes System verworfen und durch ein gänzlich neues ersetzt. Bei der freiwilligen Consolidirung bleibt die Regierung von Anfang bis zu Ende Meisterin ihrer Entschlüsse; bei der gezwungenen ist von dem Augenblick der Bekanntmachung des Gezeßes an jeder Rücktritt und sogar jede wesentliche Modification gesperrt.

B. Würde ich es als ein in seinen Folgen unberechenbares Uebel ansehen, wenn die Unterjuchung der definitiven Fragen die Regierung im Vorschreiten auf der betretenen, jedoch sicher zweckmäßig zu modificirenden Bahn innehalten sollte und sie Maßregeln lähmen wollte, welche weder einer unparteiischen und besonnenen Berathung noch der künftigen Anwendung der durch selbe definitiv festzustellenden Grundsätze nicht gänzlich im Wege stehen*).

Summarische Beleuchtung der Resultate der successiven Tilgung des Papiergeldes.

I. H a u p t s ä t z e.

213. 1. Das in Circulation befindliche Papiergeld soll getilgt werden.

2. Diese Tilgung soll nicht ohne billige Entschädigung der Inhaber desselben stattfinden.

3. Der Zinsfuß für die Conversion des Papiergeldes in eine verzinsliche Staatsschuld ist auf $2\frac{1}{2}$ Procent angenommen.

4. Das Maximum der Lasten, welche dem Staat aus dieser Conversion erwachsen können, sind 15 Millionen jährlicher Zinsen.

5. Die bisher mit ungefähr 15 Millionen *W.* verzinsliche Staatsschuld muß bei jedem Uebergange von der Papiergeld-Circulation zur klingenden Münze früher oder später mit 15 Millionen in *W.* verzinset werden.

II. Heutiger Stand der Dinge.

1. Die Summe des in Circulation befindlichen Papiergeldes beläuft sich mit Abrechnung der Cassenvorräthe auf 600 Millionen.

*) Das Patent vom 29. Oct. 1816, womit zur Einziehung des Papiergeldes ein freiwilliges Anlehen eröffnet wurde, war das Ergebniß jener Conferenzen, bezüglich welcher das obige Memorandum als Leitfaden zu dienen hatte. D. H.

2. Davon sind durch die Operation in Folge der Patente vom 1. Juni und durch Abjaß von 2500 Bankactien ungefähr 40 Millionen bereits getilgt, welche eine Zinsenlast von ungefähr 400.000 fl. EM. creirt haben.

3. In den Cassen befinden sich die Kriegs-Contributionen und sämmtliche sonstige Einnahmen, mit Abzug der auf die Operation in Folge des Patentes vom 1. Juni verwendeten 10 Millionen EM.

III. Angetragene Operation.

Eine Anleihe, welche in ihrem Resultate auf die Conversion von 120 bis 150 Millionen berechnet ist, setzt im ersten Falle außer Circulation die Summe von 120,000.000 WB.
und kostet dem Staate an neuen Zinsen 3,000.000 EM.

IV. Fernerer Gang der Operation.

Ich scheidet geschildertlich von der Totalsumme der 600,000.000 WB. eine Summe von 200,000.000 „
aus, die ich als das Minimum des Papiergeldes, welches (in einer veränderten Form) in der Circulation erhalten werden muß, betrachte und für deren Tilgung, insofern sie dennoch stattfinden sollte, auf Mittel zu denken wäre, die von den gegenwärtigen ganz verschieden sein müßten. Meine Beleuchtung erstreckt sich daher nur auf die Summe von 400,000.000 „
Von diesen:

1. Sind bereits getilgt 40,000.000 „
2. Werden durch das Minimum des Ertrages der nächsten Anleihe getilgt 120,000.000 „
3. Ich nehme mit Sicherheit an, daß, auf einem oder dem anderen Wege, außer den bereits eingegangenen 2500 Bankactien noch 20.000 Stück (zusammen noch nicht die Hälfte der in den Patenten vorgeschriebenen Anzahl) eingehen müssen; hiedurch wird ferner eingezogen die Summe von 40,000.000 „

200,000.000 WB.

Es bleiben daher von obigen 400,000.000 WM.
 noch durch successive freiwillige Operation zu tilgen 200,000.000 WM.

Zur Einleitung dieser letzten Operationen kann der Staat verwenden:

1. An Zinsen zu $2\frac{1}{2}$ Procent = 5,000.000.

2. An Prämien, wodurch eine höhere Zinszahlung als $2\frac{1}{2}$ Procent vermieden würde, von den baren Cassen-Vorräthen eine Summe von ungefähr 10 Millionen.

V. Resultat der gesammten Operation.

1. Getilgt sind bereits 40,000.000 WM.

2. Es werden getilgt:

a) durch die gegenwärtig vorgeschlagene Anleihe	120,000.000	„
b) durch Bankactien	40,000.000	„
c) durch fernere Credit-Operationen	200,000.000	„
	<u>400,000.000</u>	<u>WM.</u>

3. Einer eigenen Tilgung ohne Vermehrung der
 Zinsenlast für die Staatscassen bleiben vorbehalten 200,000.000 WM.
600,000.000 WM.

In diesem Gange würde der Staat an Zinsen zu tragen haben:

1. Für die bereits getilgte Summe	400.000	<u>WM.</u>
2. Für die vorgeschlagene Anleihe	3,000.000	„
3. Für die 20.000 Bankactien	1,000.000	„
4. Für die ferneren Operationen	5,000.000	„
	<u>9,400.000</u>	<u>WM.</u>

Allgemeine Bemerkungen über vorstehendes Resultat.

1. Der Staat bleibt bei diesem Gange im Besitz seiner sämtlichen baren Münzvorräthe mit Ausschluß:

a) der bereits im Sinne der Patente vom 1. Juni verwendeten 10 Millionen, durch welche jedoch die circulirende Papiermasse um 40 Millionen vermindert worden ist;

b) der zur Erleichterung der ferneren Credit-Operationen im Falle der Noth zu verwendenden 10 Millionen.

2. Bei der gegenwärtigen Conversion des Papiergeldes fällt dem Staate nicht allein die Totalität der Zinsen für die heute unverzinsliche Staatsschuld (das Papiergeld) sogleich und ohne alle mögliche Ersparniß mit 15 Millionen EM. , sondern auch die Verzinsung in EM. der bisher in WB. verzinnten Staatsschuld, ebenfalls mit 15 Millionen EM. , folglich eine jährliche Zinszahlung von 30 Millionen EM. ohne allen Abzug und von Stunde an, zur Last. Dahingegen kostet nach dem obigen Resultat die Verzinsung der aus dem Papiergelde erwachsenden neuen Schuld, wenn sie vollständig contrahirt sein wird, nicht über 9,400.000 WB.
 so daß von dem Maximum der 15,000.000 „
 erspart werden 5,600.000 WB.

Und in Betreff der gegenwärtig bestehenden verzinslichen Schuld tritt die Zinszahlung in EM. nicht eher ein, als bis die ganze Operation vollendet ist, so daß der Staat auf Ein oder Zwei Jahre noch die bedeutende Differenz zwischen dem Zinsbetrag in WB. und dem Zinsbetrag in EM. gewinnt.

3. Die Verzinsung der Bankactien, die ad V. mit aufgeführt worden, ist eigentlich eine von der Haupt-Operation ganz abgeordnete Last, mit welcher alle die Vortheile erkaufte werden, die das Bank-Institut in der Folge sowohl der Staatsverwaltung als dem Publicum darbietet; und da diese Post in dem System der gezwungenen Consolidirung unter den 15 Millionen jährlicher Zinsen nicht mit begriffen ist, so hätte sie auch hier übergangen werden können, und ist bloß zur Vollständigkeit der Uebersicht aufgenommen worden.

Wenn diese Summe mit 1,000.000 WB.
 wieder abgeschlagen und folglich obigen 5,600.000 „
 zugefetzt wird, so kommt die Ersparniß an Zinsen
 zu stehen auf 6,600.000 WB.